

bfu-Füsschen

Die Markierung «bfu-Füsschen» darf nur auf dem Trottoir oder auf Fussgängerflächen angebracht werden. Sie dient dazu, Fussgängern die geeignetste Querungsstelle in einem Streckenabschnitt ohne Fussgängerstreifen anzuzeigen. Dabei handelt es sich um die Stelle mit der für Fussgänger grösstmöglichen Sichtweite auf den Fahrverkehr. Die Fussgänger sind gegenüber dem Fahrverkehr auf der Fahrbahn nicht vortrittsberechtigt und sie sind nicht verpflichtet, diese Querungsstelle zu benützen. Der Fahrverkehr soll durch die «bfu-Füsschen» nicht beeinträchtigt werden.



1. Rechtliche Aspekte

Die «bfu-Füsschen» haben keine rechtliche Bedeutung. Sie dürfen nicht im Bereich eines Fussgängerstreifens markiert werden.

2. Empfehlungen

Die «bfu-Füsschen» werden in der Regel auf dem Schulweg markiert, damit die Schulkinder die sicherste Querungsstelle erkennen. Dabei werden insbesondere die 4- bis 8-Jährigen angesprochen.

Der/die Verkehrsinstruktor/-in erklärt den Kindern das Verhalten an der Querungsstelle und weist auf die «bfu-Füsschen» hin.

Die Zweckmässigkeit des Standorts ist insbesondere nach folgenden Kriterien zu prüfen:

- grösstmögliche Sichtweite entlang eines Abschnitts der Fahrbahn
- physisch gesicherter Warteraum für die Fussgänger
- ausreichend beleuchtete Querungsstelle
- Die Füsschen sollen in wartender Haltung markiert werden und der Wunschlinie der Fussgänger entsprechen (Abbildung 2, S. 2).

3. Abmessungen

Die «bfu-Füsschen» werden im Warteraum der Fussgänger 30 ...50 cm vom Fahrbahnrand entfernt markiert. Sie werden in der Regel auf beiden Seiten der Fahrbahn einander gegenüberliegend angebracht, sodass die Fussgänger senkrecht zur Fahrbahnachse queren.

Abbildung 1
Hinweis «bfu-Füsschen»



Quelle: Remo Geiser

Abbildung 2
Querungsstelle mit «bfu-Füsschen»



Die ca. 30 cm langen und 10 cm breiten «Fussabdrücke» werden mit dem Farbton RAL-Nr. 1023 markiert (Abbildung 1).

4. Quellen

- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS. *Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Fussgängerstreifen*. Zürich: VSS; 2016. Schweizer Norm SN 640 241.
- S. Degener. *Schulweg zu Fuss*. Bern: bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung; 2016. bfu-Fachdokumentation 2.262.
- bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung. bfu-Grundlage; Empfehlung Verkehrstechnik, Bern:
 - *Trampelpfad*. BM.005-2017.
 - *Mittelinsel*. BM.013-2017.
 - *Mehrzweckstreifen*. BM.019-2017.
 - *Schikane für den Fussverkehr*. BM.008-2016.
 - *Fussgängerstreifen*. MS.013-2016.